



**HSPV**NRW

# Ausländische Fahrerlaubnis

## Schweiz

EPHK a.D. Bernd Huppertz

© 22.05.2025

# Schweizer Fahrerlaubnis

## Sachverhalt

- Auf der BAB wird ein Pkw angehalten und überprüft. Der Fahrer ist Inhaber einer gültigen schweizerischen Fahrerlaubnis. Er händigt einen in der Schweiz ordnungsgemäß ausgestellten und dort gültigen Führerschein („Führerausweis“) aus.
  - Der Führerschein weist die Schlüsselzahl 70 mit dem Länderkürzel eines Drittstaates auf.
    1. Der Inhaber der schweizer Fahrerlaubnis hat seinen ordentlichen Wohnsitz in der Schweiz.
    2. Der Inhaber der schweizer Fahrerlaubnis hat seinen ordentlichen Wohnsitz bereits seit zwei Jahren in der Bundesrepublik.
  - Der Führerschein weist die Schlüsselzahl 70 mit dem Länderkürzel eines EU-/EWR-Mitgliedstaates auf.
    3. Der Inhaber der schweizer Fahrerlaubnis hat seinen ordentlichen Wohnsitz in der Schweiz.
    4. Der Inhaber der schweizer Fahrerlaubnis hat seinen ordentlichen Wohnsitz bereits seit zwei Jahren in der Bundesrepublik.
  - Der Führerschein weist die Schlüsselzahl 70 mit dem Länderkürzel „Deutschland“ auf.
    4. Der Inhaber der schweizer Fahrerlaubnis hat seinen ordentlichen Wohnsitz in der Schweiz.
    5. Der Inhaber der schweizer Fahrerlaubnis hat seinen ordentlichen Wohnsitz bereits seit zwei Jahren in der Bundesrepublik.

# Schweizer Fahrerlaubnis

## Übersicht

Wiener  
Übereinkommen

~~EU – Recht~~  
Rili 2006/126/EG

schweizer  
Fahrerlaubnis



§ 28 FeV  
§ 29 FeV

Recht des Ausstellerstaats:  
Straßenverkehrsgesetz (SVG)  
VerkehrszulassungsVO (VZV)



# Schweizer Fahrerlaubnis

## Wiener Übereinkommen

- Die Schweiz ist dem Übereinkommen über den Straßenverkehr vom 08.11.1968 („Wiener Übereinkommen“) am 29.12.1982 beigetreten.
  - Siehe: UN Treaty Collection „Convention on Road Traffic“.

[https://treaties.un.org/Pages/ViewDetailsIII.aspx?src=TREATY&mtdsg\\_no=XI-B-19&chapter=11&Temp=mtdsg3&clang=en](https://treaties.un.org/Pages/ViewDetailsIII.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=XI-B-19&chapter=11&Temp=mtdsg3&clang=en)



# Schweizer Fahrerlaubnis

## Wiener Übereinkommen

- Jeder Führer eines Kfz muss im Besitz eines Führerscheins sein.

Art. 41 I WÜ



# Schweizer Fahrerlaubnis

## Wiener Übereinkommen

- Der Begriff „Kfz“ wird in zwei verschiedenen Bedeutungen gebraucht:
  - Wird er ohne Zusatz gebraucht, so hat er die ihm unter Art. 1 Bst. o WÜ zugeordnete Bedeutung.
  - Wird er mit dem Zusatz „(Art. 1 Bst. p)“ gebraucht, so hat er die ihm unter Bst. p zugeordnete Bedeutung.

Art. 1 Fn. 9 WÜ



# Schweizer Fahrerlaubnis

## Wiener Übereinkommen

- **Art. 1 Bst. o WÜ**
  - Kfz ist jedes auf der Straße mit eigener Kraft verkehrende Fahrzeug mit Antriebsmotor [...].
- **Art. 1 Bst. p WÜ**
  - Kfz iSd dieses Buchstabens sind nur die Kfz, die üblicherweise auf der Straße zur Beförderung von Personen oder Gütern [...] dienen.
  - Er umfasst nicht Fahrzeuge, die auf der Straße nur gelegentlich zur Beförderung von Personen oder Gütern [...] benutzt werden, wie landwirtschaftliche Zugmaschinen.

Art. 1 Bst. o, p WÜ



# Schweizer Fahrerlaubnis

## Wiener Übereinkommen

- In Art. 41 I WÜ wird der Begriff „Kfz“ ohne Zusatz gebraucht.
- Daraus folgt:
  - Jeder Führer eines (jeden) Kfz muss im Besitz eines Führerscheins sein.
    - In der Schweiz fahrerlaubnisfrei gestellte Kfz erfordern in Deutschland dennoch eine Fahrerlaubnis.

Art. 41 I Bst. a WÜ



# Schweizer Fahrerlaubnis

## Wiener Übereinkommen

- Die Fahrerlaubnis ist nachzuweisen durch einen
  - gültigen nationalen (hier: schweizer) Führerschein mit einer Übersetzung
  - oder
  - gültigen Internationalen Führerschein i.V.m. dem zugrunde liegenden nationalen Führerschein

Art. 41 WÜ iVm Anhang 6



# Schweizer Fahrerlaubnis

## Wiener Übereinkommen

- Eintragungen müssen ausschließlich in lateinischer Schrift vorgenommen werden.
- Wird eine andere Schrift verwendet, so muss zusätzlich eine Umschrift in die lateinische Schrift erfolgen.

Art. 41 VI WÜ



# Schweizer Fahrerlaubnis

## Wiener Übereinkommen

- Auf der Vorderseite des Führerscheins steht „Führerschein“ in der Amtssprache des Landes [...] sowie das Unterscheidungszeichen dieses Landes.

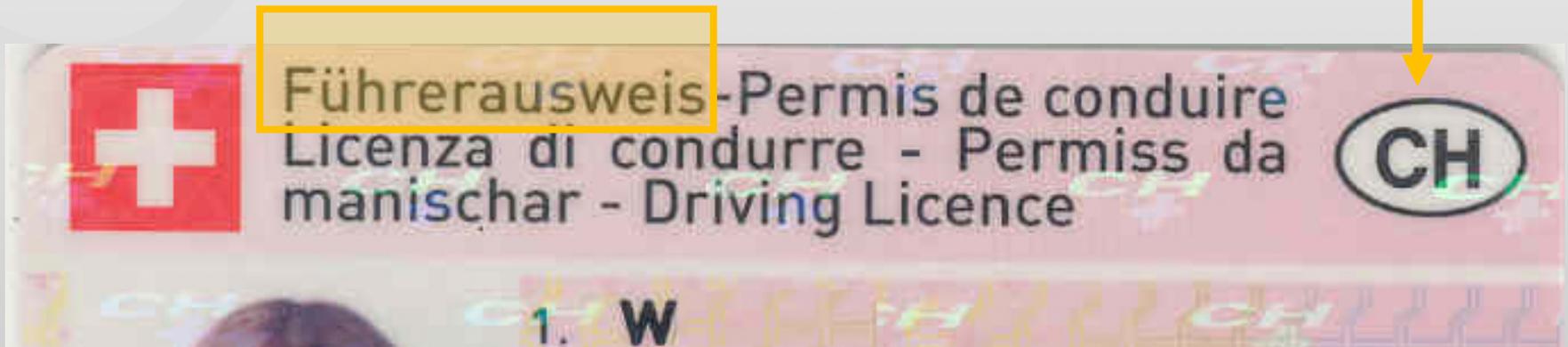
Art. 41 III WÜ



# Schweizer Fahrerlaubnis

## Wiener Übereinkommen

- Auf dem Führerschein steht
  - in der Amtssprache „Führerschein“
  - das Unterscheidungszeichen.



Art. 41 III WÜ



# Schweizer Fahrerlaubnis

## Wiener Übereinkommen

- **Der Führerschein muss folgende Angaben unter den hier angegebenen Nummern enthalten:**

1. Name
2. Vorname
3. Geburtsdatum und Geburtsort
- 4a) Ausstellungsdatum
- 4b) Gültigkeitsdauer
5. Nummer des Führerscheins
6. Lichtbild des Inhabers
7. Unterschrift des Inhabers
8. Ordentlicher Wohnsitz des Inhabers
9. Fahrerlaubnisklassen
10. Ausstellungsdatum der Fahrerlaubnisklasse
11. Gültigkeitsdauer für jede Fahrerlaubnisklasse
12. Auflagen und Beschränkungen

**Art. 41 IV WÜ**



# Schweizer Fahrerlaubnis Wiener Übereinkommen

- **Feldbezeichnungen**



Art. 41 IV WÜ



# Schweizer Fahrerlaubnis

## Wiener Übereinkommen

- Die Fahrzeugklassen (Unterklassen), für die der Führerschein gilt, werden durch die Piktogramme dargestellt:

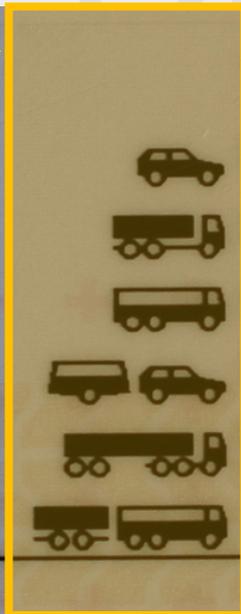
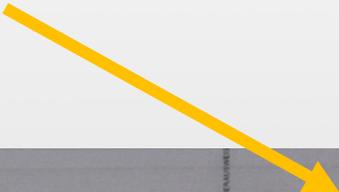
Code der Fahrzeugklasse / Piktogramm	Code der Unterklasse / Piktogramm
A 	A1 
B 	B1 
C 	C1 
D 	D1 
BE 	
CE 	C1E 
DE 	D1E 

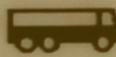
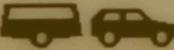
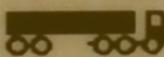
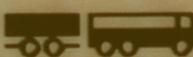
Art. 41 XI WÜ



# Schweizer Fahrerlaubnis Wiener Übereinkommen

- **Piktogramme**



9.		10.	11.	12.
B		09.10.1992	*****	121
C		09.10.1992	*****	
D		05.05.1995	*****	
BE		09.10.1992	*****	
CE		09.10.1992	*****	
DE		05.05.1995	*****	

1. Name  
2. Vorname  
3. Geburtsdatum, Heimatort  
4a. Ausstelldatum  
4b. Ablaufdatum  
4c. Ausstellbehörde  
5. Nummer des Ausweises  
9. Kategorie

Art. 41 XI WÜ



# Schweizer Fahrerlaubnis

## Wiener Übereinkommen

- **Übersetzung / Internationaler Führerschein**
  - **Der schweizer Führerausweis ...**
    - ... entspricht den Vorgaben des Anhang 6 WÜ**
    - ... wird ohne Übersetzung und ohne Internationalen Führerschein anerkannt.**

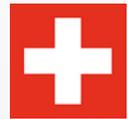
**Art. 41 WÜ iVm Anhang 6**

# Schweizer Fahrerlaubnis



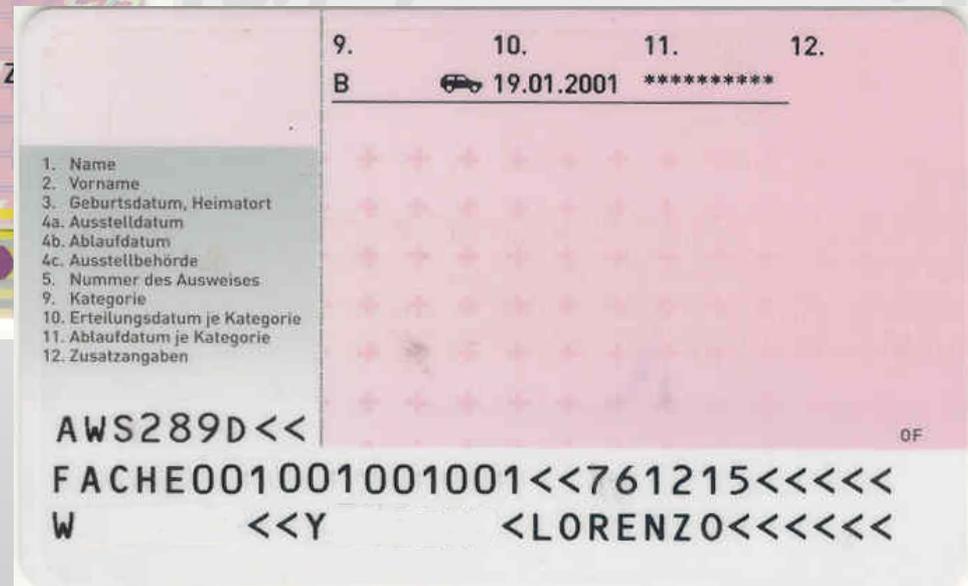
## EU

- Die Schweiz ist nicht Mitgliedstaat der EU/EWR.
- Unionsrecht ist nicht anwendbar.



# Schweizer Fahrerlaubnis

## Schweizer Führerausweis



# Schweizer Fahrerlaubnis



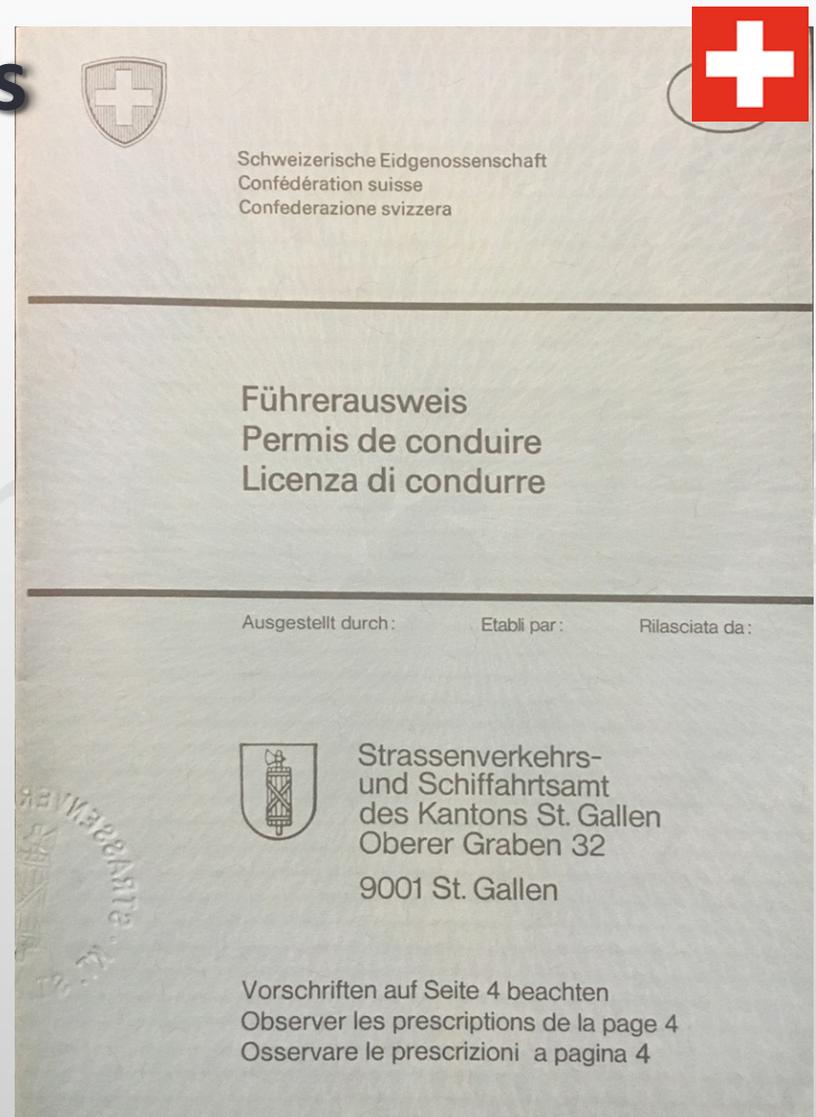
## Schweizer Führerausweis

- Der schweizerische Führerausweis im Kartenformat wurde zum 01.04.2003 eingeführt.
- Der bisherige blaue Führerausweis behält seine Gültigkeit und muss nicht umgetauscht werden.

# Schweizer Fahrerlaubnis

## Schweizer Führerausweis

- Der alte schweizer Führerausweis





# Schweizer Fahrerlaubnis

## Schweizer Führerausweis

- **Gültigkeit**

### **Art. 15c**

<sup>1</sup> Führerausweise sind grundsätzlich unbefristet gültig.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann für Personen mit Wohnsitz im Ausland Ausnahmen vorsehen.

<sup>3</sup> Die kantonale Behörde kann die Gültigkeitsdauer befristen, wenn die Fahreignung einer Person wegen bestehender Beeinträchtigungen häufiger kontrolliert werden muss.

**Art. 15c SVG**

# Schweizer Fahrerlaubnis



## Schweizer Führerausweis

- **Gültigkeit**

### Art. 27 Verkehrsmedizinische Kontrolluntersuchungen

<sup>1</sup> Die Pflicht, sich einer verkehrsmedizinischen Kontrolluntersuchung zu unterziehen, besteht für:

- a. die folgenden Fahrzeugführer bis zum 50. Altersjahr alle fünf Jahre, danach alle drei Jahre:
  1. Inhaber eines Führerausweises der Kategorien C und D sowie der Unterkategorien C1 und D1,
  2. Inhaber der Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport nach Artikel 25,
- b. über 75-jährige Ausweisinhaber alle zwei Jahre;
- c. Ausweisinhaber während oder nach schweren körperlichen Beeinträchtigungen durch Unfallverletzungen oder Krankheiten.

Art. 27 VZV

# Schweizer Fahrerlaubnis



## Schweizer Führerausweis

- **Gültigkeit**

### **Art. 28** Anordnung einer neuen Führerprüfung

<sup>1</sup> Hat ein Fahrzeugführer Widerhandlungen begangen, die an seiner Fahrkompetenz zweifeln lassen, so ordnet die Zulassungsbehörde eine neue theoretische oder praktische Führerprüfung oder beides an.

<sup>2</sup> Sie kann für Gesuchsteller um einen Führerausweis der Spezialkategorien G oder M sowie für Führer von Motorfahrzeugen, für die ein Führerausweis nicht erforderlich ist, eine praktische Führerprüfung anordnen, wenn sie an deren Fahrkompetenz zweifelt.

<sup>3</sup> Wird die neue Führerprüfung im Zusammenhang mit einem Führerausweisentzug verfügt, kann sie in der Regel frühestens einen Monat nach Ablauf des Entzuges abgelegt werden; die Behörde gibt der betroffenen Person einen Lernfahrausweis ab.

<sup>4</sup> Besteht die betroffene Person die neue Führerprüfung nicht, gilt Artikel 23.

<sup>5</sup> Das Datum der neuen Führerprüfung wird im Führerausweis nicht eingetragen.

### Art. 28 VZV

# Schweizer Fahrerlaubnis



## Schweizer Führerausweis

- **Gültigkeit**
  - **Vorsorglicher Entzug bei Zweifeln an der Fahreignung**
  - **Sicherungsentzug bei bestehender Nicht-Eignung**
  - **Freiwilliger vorübergehender Verzicht bis zum Nachweis der Fahreignung**
  - **Freiwilliger Verzicht (= Entzug)**

Art. 30ff. VZV



# Schweizer Fahrerlaubnis

## Schweizer Führerausweis

- **Gültigkeit**



„Datum, an dem der Führerausweis ungültig wird oder bei unbefristeten Ausweisen ein Strich“

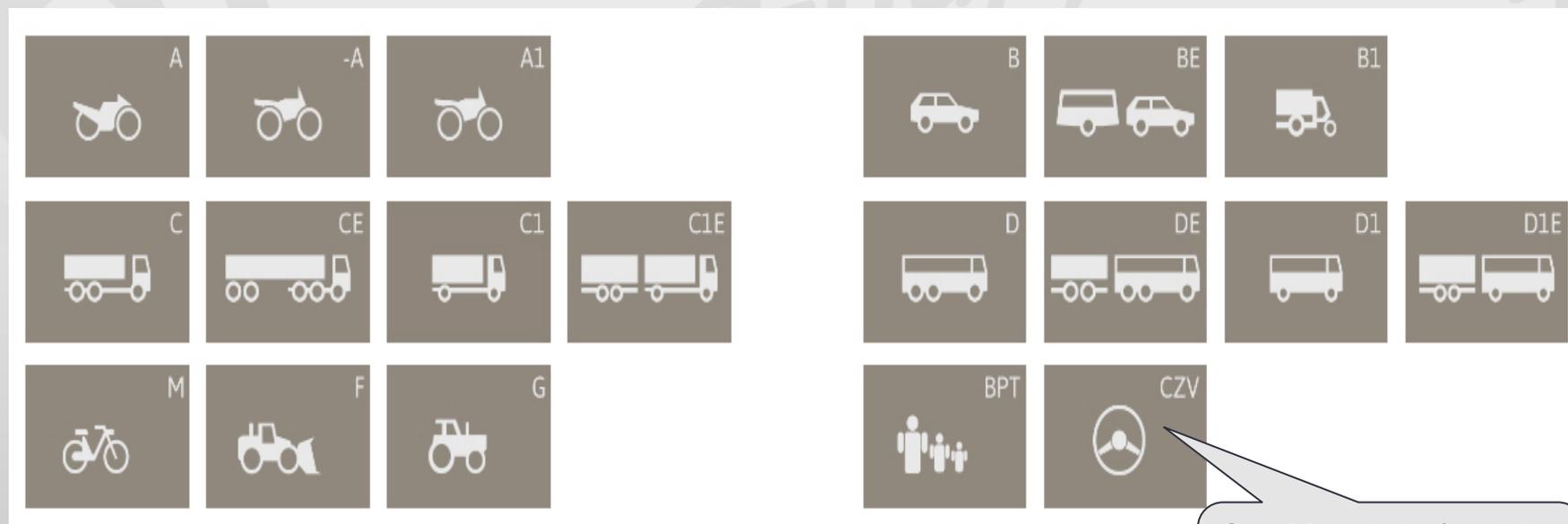




# Schweizer Fahrerlaubnis

## Fahrerlaubnisklassen

- „Ausweiskategorien“



© Vereinigung der Straßenverkehrsämter (asa)  
<https://fuhrerausweise.ch/ausweiskategorien/>

# Schweizer Fahrerlaubnis

## Fahrerlaubnisklassen



Der Führerausweis wird für folgende Kategorien erteilt:

- A: Motorräder;
- A1: Motorräder mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm<sup>3</sup> und einer Motorleistung von höchstens 11 kW;
  
- B: Kfz und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg und nicht mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Führersitz;  
Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger, dessen Gesamtgewicht 750 kg nicht übersteigt;  
Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 3500 kg nicht übersteigt;
- BE: Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger, die als Kombination nicht unter die Kategorie B fallen;
- B1: Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Leergewicht von nicht mehr als 550 kg;
  
- C: Kfz, ausgenommen jene der Kategorie D, mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg;  
Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie C und einem Anhänger, dessen Gesamtgewicht 750 kg nicht übersteigt;
- C1: Kfz, ausgenommen jene der Kategorie D, mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg aber nicht mehr als 7500 kg;  
Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie C1 und einem Anhänger, dessen Gesamtgewicht 750 kg nicht übersteigt;
- C1E: Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie C1 und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 12 000 kg nicht übersteigt;
- CE: Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie C und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg;
  
- D: Kfz zum Personentransport mit mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Führersitz;  
Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie D und einem Anhänger, dessen Gesamtgewicht 750 kg nicht übersteigt;
- D1: Kfz zum Personentransport mit mehr als acht, aber nicht mehr als 16 Sitzplätzen ausser dem Führersitz;  
Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie D1 und einem Anhänger, dessen Gesamtgewicht 750 kg nicht übersteigt;
- D1E: Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie D1 und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 12 000 kg nicht übersteigt und der Anhänger nicht zum Personentransport verwendet wird.
- DE: Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie D und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg.

Art. 3 VZV

# Schweizer Fahrerlaubnis

## Fahrerlaubnisklassen



Der Führerausweis wird für folgende Kategorien erteilt:

- F: Kfz, ausgenommen Motorräder, mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h;
- G: lof Kfz mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h sowie gewerblich immatrikulierte Arbeitskarren, Motorkarren und Traktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h auf lof Fahrten, unter Ausschluss der Ausnahmefahrzeuge;
- M: Kleinkrafträder.

Art. 3 VZV

# Schweizer Fahrerlaubnis

## Lernfahrausweis



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera



Lernfahrausweis  
Permis d'élève conducteur  
Licenza per allievo conducente

Ausgestellt durch:    Etabli par:    Rilasciata da:

**Strassenverkehrsamt  
des Kantons Thurgau  
8501 Frauenfeld**

Nur in der Schweiz gültig  
Seulement valable en Suisse  
Solo valido in Svizzera

Vorschriften auf Seite 4 beachten  
Observer les prescriptions de la page 4  
Osservare le prescrizioni a pagina 4

# Schweizer Fahrerlaubnis



## Lernfahrausweis

2		3			
Name / Cognome / Wohnort Nom, prénom Domicile Cognome, nome Domicilio Nòm, prenum Domicil	Sample Angela Ringstrasse 2 7000 Chur	Kategorie - Catégorie - Categoria - Categoria <b>B Motorwagen und dreirädrige Motorfahrzeuge (höchstens 3500 kg Gesamtgewicht und 9 Sitzplätze)</b>			
Geburtsdatum Date de naissance Data di nascita Data da naschientscha	01.01.1979	Verfügungen der Behörde (Text s. Seite 4) Décisions de l'autorité (texte à la page 4) Decisions da l'autorità (testo alla pagina 4)			
Heimatort Lieu d'origine Luogo d'origine Lieu d'origin	Chur/GR	<b>Untersteht nicht dem Führerausweis auf Probe</b>			
Reg.-Nr. No Reg. No Reg. Nr. Reg.	000.000.000.00	Zu neuer Prüfung zurückgewiesen Renvoyé pour nouvel examen Rimandato per nuovo esame			
Gültig bis Valable jusqu'à Valida fino al Valabel fin als	26.06.2024	Kat./Cat. Datum/Date/Data	Kat./Cat. Datum/Date/Data	Kat./Cat. Datum/Date/Data	Kat./Cat. Datum/Date/Data
Gültig ab Valable dès le Valida a partir da Valabel a partir da	27.06.2022	Theorie/Teoria	Fahrten/Pratica	Prüfung bestanden - Examen subi - Esame superato - Examen reussi Kat./Cat. Datum/Date/Data	Prüfung bestanden - Examen subi - Esame superato - Examen reussi Kat./Cat. Datum/Date/Data
Neuer Wohnort Nouveau domicile Nuovo domicilio Nov domicil					
Unterschrift des Inhabers Signature du titulaire Firma Autografo	A. Sample				

# Schweizer Fahrerlaubnis



## Lernfahrausweis

- Der „Lernfahrausweis“ wird nach bestandener Prüfung der Basistheorie erteilt.
- Klasse B
  - Mindestalter 17 Jahre
  - Begleitperson (23 Jahre, Fahrerlaubnis) erforderlich
  - Gültigkeitsdauer: 24 Monate
  - Am Fahrzeug ist ein „L“ anzubringen

Art. 15 ff. VZV





# Schweizer Fahrerlaubnis

## Geltung in Deutschland



### Kapitel I

- **Auslandswohnsitz**
  - **§ 29 FeV**

# Schweizer Fahrerlaubnis



## Geltung in Deutschland

- Inhaber einer [schweizer] Fahrerlaubnis dürfen im Umfang ihrer [schweizer] Berechtigung in Deutschland Kfz führen, wenn sie hier keinen ordentlichen Wohnsitz haben.

Dieser Terminus meint die heimatliche (hier: schweizer) Fahrberechtigung.

§ 29 I Satz 1 FeV

# Schweizer Fahrerlaubnis



## Geltung in Deutschland

- Die Fahrerlaubnis ist als Hoheitsakt der Fahrerlaubnisbehörde ein begünstigender Verwaltungsakt. Es ist die Berechtigung zum Führen von Kfz im öffentlichen Straßenverkehr.
- Der Führerschein ist als öffentliche Urkunde die amtliche Bescheinigung über die Fahrerlaubnis.

§ 4 II S. 1 FeV; § 415 ZPO

# Schweizer Fahrerlaubnis

## Geltung in Deutschland



- ***„Außer in Deutschland ist eine Unterscheidung zwischen Fahrerlaubnis und Führerschein in Europa nicht vorhanden.“***
- ***„Wird in [den anderen] Ländern die fristgerechte Verlängerung versäumt, ruht quasi nur diese Klasse. Ein Erlöschen des Besitzstandes ist damit nicht verbunden.“***

Buchard, S. 102  
Koehl DAR 2018, 588 (589)

Buchard, S. 102

# Schweizer Fahrerlaubnis



## Mitgebrachtes Recht

- Die Fahrberechtigung hat den gleichen Umfang wie die anzuerkennende ausländische Fahrerlaubnis.
  - Welche Rechte sind mit der (hier:) schweizer Fahrerlaubnis im Ausstellerstaat (hier: Schweiz) verbunden?
    - Fahrerlaubnisklassen

§ 29 I S. 1 FeV

# Schweizer Fahrerlaubnis



## Mitgebrachtes Recht

- Der Betroffene darf mit seiner Fahrerlaubnis auch in Deutschland all diejenigen Kfz führen, die er im Ausstellerstaat führen darf. § 29 I FeV implementiert also das Fahrerlaubnisrecht des jeweiligen Ausstellerstaates.
- Das setzt bei den Überwachungsorganen profunde Kenntnisse der im jeweiligen Ausstellerstaat geltenden fahrerlaubnisrechtlichen Regelungen voraus.

§ 29 I FeV

*Hentschel/König/Dauer,  
Rn. 8 u. 11 zu § 29 FeV;  
Halm/Kalus, Müko-StVR,  
Rn. 12f. zu § 29 FeV;  
Karneth/Koehl, Rn. 1 zu § 29 FeV*

# Schweizer Fahrerlaubnis



## Mitgebrachtes Recht

- **„Der Umfang ihrer Berechtigung richtet sich grundsätzlich nach dem im Heimatstaat [hier: Schweiz] erteilten Recht“**

**Amt. Begr. zu § 28 FeV  
(BR-Drs. 443/1998, S. 283)**

§ 29 I FeV

# Schweizer Fahrerlaubnis



## Mitgebrachtes Recht

- Iof Fahrerlaubnisklassen
  - Die Vorschrift des § 29 I FeV setzt in jedem Fall eine ausländische Fahrerlaubnis voraus:
    - *„Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis“*

§ 29 I FeV

# Schweizer Fahrerlaubnis

## Mitgebrachtes Recht



- Iof Fahrerlaubnisklassen
  - Mit der Regelung des § 29 I FeV „werden vorübergehend auch europarechtlich nicht harmonisierte Fahrerlaubnisklassen im Inland anerkannt“.

*Freymann/Wellner,  
juris-PK, § 29 FeV*

§ 29 I FeV

# Schweizer Fahrerlaubnis



## Mitgebrachtes Recht

- Iof Fahrerlaubnisklassen
  - *„Im grenzüberschreitenden Verkehr, dh wenn kein Wohnsitz im Inland besteht, gilt auch für die Inhaber einer nicht harmonisierten nationalen Klasse aus einem EU-/EWR-Staat weiterhin § 4 I S. 1 VOInt. Insoweit besteht also auch mit diesen Fahrerlaubnissen weiterhin eine Fahrberechtigung im Inland.“*

*Bouska/Laevenz,  
Fahrerlaubnisrecht, 3. Aufl. 2014,  
Rn. 3 zu § 28 FeV*

# Schweizer Fahrerlaubnis

## Mitgebrachtes Recht



- Iof Fahrerlaubnisklassen
  - Die schweizer Klassen F, G und M sind für Deutschland als gültig anerkannt.

*Hentschel/König/Dauer,  
Rn. 8 u. 11 zu § 29 FeV;  
Halm/Kalus, Müko-StVR,  
Rn. 12f. zu § 29 FeV;  
Karneth/Koehl, Rn. 1 zu § 29 FeV*

# Schweizer Fahrerlaubnis



## Mitgebrachtes Recht

- Fahrerlaubnisfrei gestellte Kfz
  - Die Vorschrift des § 29 I FeV setzt in jedem Fall eine ausländische Fahrerlaubnis voraus:  
↓  
• „Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis“

§ 29 I FeV

# Schweizer Fahrerlaubnis



## FeV

- Die Fahrerlaubnis ist durch einen gültigen nationalen (hier: schweizer) oder Internationalen Führerschein i.V.m. dem zugrunde liegenden nationalen Führerschein nachzuweisen.

§ 29 II S. 1 FeV

# Schweizer Fahrerlaubnis



## FeV

- **Ausländische nationale Führerscheine müssen mit einer Übersetzung verbunden sein.**
  - **Ausnahme: Schweiz**

§ 29 II S. 2 FeV

# Schweizer Fahrerlaubnis



## Lernführerschein

- Die Berechtigung in Deutschland ein Kfz führen zu dürfen, gilt nicht für Inhaber ausländischer (hier: schweizer) Fahrerlaubnisse, die lediglich im Besitz eines Lernführerscheins sind.
  - Das Verbot gilt sowohl bei vorübergehendem Aufenthalt als auch bei ordentlichem Wohnsitz in Deutschland.

§ 28 IV Nr. 1 FeV; § 29 III Nr. 1 FeV

# Schweizer Fahrerlaubnis

## Geltung in Deutschland



### Kapitel II

- **Wohnsitz in Deutschland**
  - **§ 29 I Satz 4 FeV**

# Schweizer Fahrerlaubnis

## Geltung in Deutschland



- **Wohnsitz in Deutschland**
  - **Begründet der Inhaber einer in einem anderen Staat erteilten Fahrerlaubnis einen ordentlichen Wohnsitz im Inland, besteht die Berechtigung noch sechs Monate.**

§ 29 I S. 4 FeV

# Schweizer Fahrerlaubnis

## Geltung in Deutschland



- **Wohnsitz in Deutschland**
  - Die Berechtigung gilt nicht für Inhaber einer [ausländischen] EU-Fahrerlaubnis, deren Fahrerlaubnis aufgrund einer Fahrerlaubnis eines Drittstaates, der nicht (!) in der Anlage 11 aufgeführt ist, prüfungsfrei umgetauscht worden ist.
    - **Code 70**

§ 28 IV Nr. 7 FeV  
7. ÄndVO-FeV  
(BGBl. 29.6.2012, 1394)

§ 28 IV Nr. 7 FeV

# Schweizer Fahrerlaubnis

## Geltung in Deutschland



- **Prüfungsreihenfolge:**
  - ausländische EU-/EWR-Fahrerlaubnis (-)
  - Ordentlicher Wohnsitz in Deutschland ✓
  - Schlüsselzahl 70 ✓
    - Vormalige Fahrerlaubnis aus Drittstaat
      - Drittstaat ist nicht in Anlage 11
    - Vormalige Fahrerlaubnis prüfungsfrei umgetauscht

§ 28 IV Nr. 7 FeV

# Schweizer Fahrerlaubnis



## Geltung in Deutschland

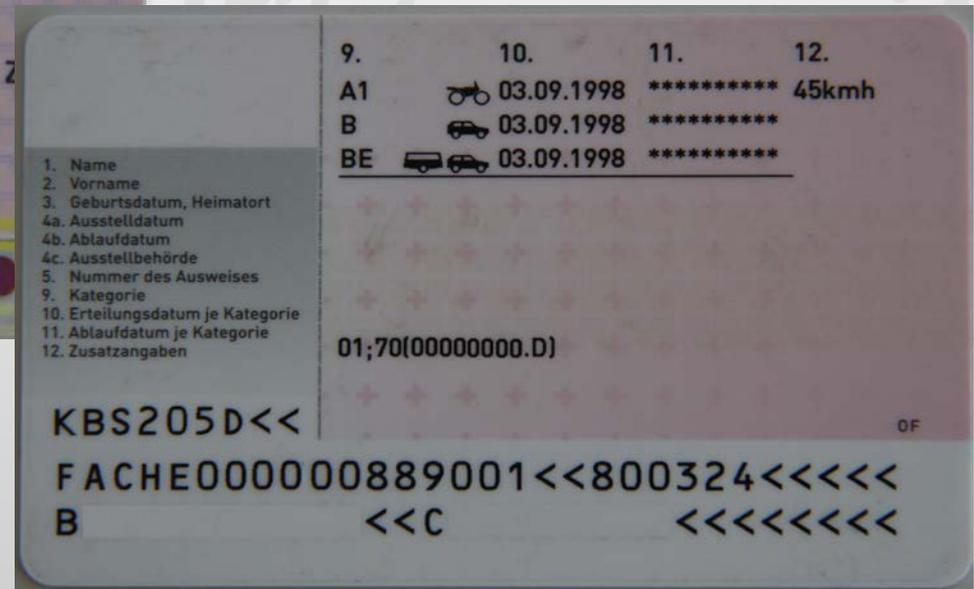
- Schlüsselzahl 70 auf einem schweizer Führerschein hat in Deutschland keine (!) Relevanz:
  - Bei vorübergehendem Aufenthalt gibt es keine Verbotsnorm (§ 29 ~~III~~ FeV).
  - Bei ordentlichem Wohnsitz bezieht sich die Verbotsnorm nur auf ausländische EU-/EWR-Führerscheine. Die Schweiz ist aber Drittstaat.

§ 28 IV Nr. 7 FeV

Gilt für alle eingangs beschriebenen Fälle 1-6.

# Schweizer Fahrerlaubnis

## Geltung in Deutschland



# Schweizer Fahrerlaubnis



## Geltung in Deutschland

- Schlüsselzahl 70 ist nur relevant auf ausländischen EU-/EWR-Führerscheinen. Die Schweiz ist aber Drittstaat.
- *„Wird ein auf Grund einer deutschen Fahrerlaubnis ausgestellter Führerschein in einen Führerschein eines anderen Staates (hier: Schweiz) umgetauscht, bleibt die [deutsche] Fahrerlaubnis unverändert bestehen.“*

§ 30a FeV

# Schweizer Fahrerlaubnis



nd-huppertz.de

# Schweizer Fahrerlaubnis



## Rechtsfolgen

- Schweizer Führerscheine sind grundsätzlich unbefristet gültig.

§ 4 II FeV

# Schweizer Fahrerlaubnis



## Rechtsfolgen

- Schweizer Fahrerlaubnisklassen entsprechen grundsätzlich den Fahrerlaubnisklassen der 3. Führerscheintrichtlinie.
  - Wer ein Kfz ohne die dafür erforderliche Fahrerlaubnis fährt, begeht eine Straftat i.S.d. § 21 StVG

§ 4 21 StVG

# Schweizer Fahrerlaubnis



## Rechtsfolgen

- Schweizer Lernführerscheine werden in Deutschland nicht anerkannt.
- Inhaber eines Lernführerscheins fahren entgegen § 21 StVG „ohne Fahrerlaubnis“.

# Schweizer Fahrerlaubnis



## Rechtsfolgen

- Die Schlüsselzahl 70 hat keine Auswirkungen auf die Fahrerlaubnis.

# Schweizer Fahrerlaubnis

## Literatur

- **Huppertz, Die Eintragung der Schlüsselzahl 70 in EU-/EWR-Führerscheinen, in: DAR 2018, 594**



**HSPV**NRW

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**

EPHK a.D. Bernd Huppertz